



Saar-Atlas

Overbeck, Hermann

Gotha, 1934

- c) Die protestantische Kirche an der Saar. Die Gegenreformation (zu Tafel
11 c)
-

[urn:nbn:de:hbz:466:1-95105](https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:hbz:466:1-95105)

weiler, Wadgassen, Fraulautern u. a.) einen erheblich geringeren und räumlich geschlosseneren Besitz. Während der Besitz der Abtei Mettlach sich über den größten Teil der nördlichen und mittleren Saarlande und in das lothringische Stufenland hinzestreckte, auch nach der Mosel und Maas hin noch weit über den Kartenausschnitt sich ausdehnte, ist in der Verteilung des Besitzes der saarbrückischen Familienstiftung Wadgassen eine weitgehende Übereinstimmung mit dem Macht- und Einflußgebiet dieser Grafen zu erkennen (vgl. Tafel 9a).

c) Die protestantische Kirche an der Saar. —

Die Gegenreformation

Zu Tafel 11c

Im Zeitalter der *Glaubensspaltung* wurden die kirchlichen Grenzen schwankend und unsicher. Mit dem Übertritt der Grafschaft Nassau-Saarbrücken zum Protestantismus ging der nördliche Teil der Archipresbyterats St. Arnual und das Stift selbst der katholischen Kirche verloren. Der Sitz des Landkapitels wurde nach Saaralben verlegt, bewahrte aber, da das Amt des Erzpriesters nicht an den Pfarrer des Hauptortes geknüpft war, den alten Namen: „Archipresbyteratus Sancti Arnuali sive de Alba“. Das Archipresbyterat Neumünster dagegen ging zunächst ganz unter, das dortige Frauenstift wurde säkularisiert, St. Wendel dem Erzbistum Trier eingegliedert. Auch der nördliche Teil des Archipresbyterats Hornbach, das Teile von Pfalz-Zweibrücken, Hanau-Lichtenberg und die saarbrückische Herrschaft Homburg umfaßte, mußte vom Bistum Metz aufgegeben werden, während die im südlichen Teil von den Lichtenbergern unternommenen Reformationsversuche in der Grafschaft Bitsch an dem Widerstande des Lehnsherrn, des Herzogs von Lothringen, scheiterten. Selbst in teils den Grafen von Saarbrücken, teils den Herren von Eltz verpfändeten kurtrierischen Herrschaft Blieskastel gelang den Pfandherren vorübergehend die Einführung der Reformation. — Weniger umfangreich waren die Verluste des Erzbistums Trier. Nur in den der Grafschaft Saarbrücken unterstehenden Pfarreien, in den pfälzischen Teilen, im Kriechingenschen Saarwellingen und in einigen reichsritterschaftlichen Gebieten, u. a. auch auf der Burg Montclair, wurde die Reformation nach oft recht erheblichem Widerstand durchgesetzt.

Der erstarkende, mehr und mehr alle Lebensgebiete seiner Untertanen erfassende Territorialstaat des ausgehenden Mittelalters hatte bereits auf die kirchliche Verwaltung starken Einfluß zu nehmen gewußt. Er hatte aber den überstaatlichen Verwaltungsaufbau der Kirche nur behindert, nicht durchlöchert. Die Anlehnung, welche die *neue Glaubensbewegung* beim Landesfürstentum suchte und fand, hat die staatskirchlichen Anfänge weiter ausgebaut, und als auf dem Reichstag zu Speyer 1526 den Reichsständen das „Jus reformandi“ zuerkannt worden war, war die landeskirchliche Form des Protestantismus gegeben. Es ist aber in den Gebieten, die im Blickfeld unserer Betrachtung liegen, nicht immer und nicht überall der Wille der Landesherren für die Durchführung der Reformation maßgebend gewesen; vielfach war die Bevölkerung bereits überwiegend für den neuen Glauben gewonnen, ehe der Landesherr den Übertritt vollzog und dann der Bewegung mit Kirchenordnung und staatlicher Kirchenaufsicht die feste Form gab. Die allmäßliche, oft kaum bemerkbare geistige Umstellung in der Bevölkerung, die sich auch in der Duldsamkeit der Reformationsbewegung in unserer Gegend charakterisiert, das Fehlen des kämpferischen Geistes, was sich in Übergangs- und Ausgleicherscheinungen ausprägt, macht es unmöglich, den Gang der Ereignisse im einzelnen zu bestimmen, den Zeitpunkt des Übertritts dieses oder jenes Ortes zum neuen Glauben zu ermitteln.

Der erste Territorialstaat unseres Gebietes, der sich der neuen Bewegung anschloß, war das *Herzogtum Pfalz-Zweibrücken*. Pfalzgraf Ludwig II., ein Freund Franz von Sickingens, hatte nach der Zerstörung der Ebernburg, der „Herberge der Gerechtigkeit“, dem dort lebenden Prediger Johannes Schwebel an seinem Hofe eine Zufluchtsstätte bereitet¹²⁾. Schwebels maßvolles Wirken an der Stadtkirche zu Zweibrücken gewann der neuen Lehre viele Anhänger, doch kam es in Erwartung eines freien Konzils, das die deutschen religiösen Verhältnisse regeln sollte, nicht zum vollen Bruch, und Ludwig, der 1532 starb, hat sich auch an den reichs-politischen Maßnahmen der Evangelischen nicht beteiligt. Erst Pfalzgraf Wolfgang, der 1543 die Lande übernahm, hat die Reformation entschieden weitergetrieben. Er säkularisierte die geistlichen Stiftungen, u. a. Hornbach und Wörschweiler, und gab in der nach ihm benannten Kirchenordnung vom 1. Juni 1557 seiner Landeskirche eine Verfassung. Die Aufsichtsbezirke richteten sich nach der weltlichen Verwaltungsteilung. Wolfgang's Nachfolger, Pfalzgraf Johann trat zur reformierten Lehre über und

¹²⁾ Vgl. Fr. Jung: Johann Schwebel, der Reformator von Zweibrücken. Kaiserslautern 1910.

befahl die Glaubensänderung in allen seinen Ämtern und lehnbaren Herrschaften. Die Gliederung der Kirchenaufsichtsbezirke in Synoden und Inspektionen blieb bestehen.

In der *Grafschaft Nassau-Saarbrücken* und der *Herrschaft Ottweiler* kam die Reformation verhältnismäßig spät zur Einführung. Graf Johann Ludwig (1490–1545) hielt noch streng am alten Glauben fest und unterdrückte jede Regung der neuen Lehre. Unter der Regierung der Grafen Philipp II. und Johaans IV. (1545–73) begann das Luthertum seinen Einfluß geltend zu machen, ohne sich jedoch als Landesreligion durchsetzen zu können. Von unten her drängte evangelische Gesinnung an die Oberfläche und forderte die Beseitigung der katholischen Einrichtungen. Die schon früh im Konvent von St. Arnual auftretenden Zersetzungsscheinungen wurden von der Landesherrschaft bekämpft, jedoch nicht mit dem Nachdruck, der die Maßnahmen der Herzöge von Lothringen kennzeichnete. Auch erschienen die Verhältnisse in St. Arnual ein willkommener Anlaß, das „Kaiserliche, freie und weltliche Stift“ unter die Landesherrschaft zu beugen und die Güter nach und nach einzuziehen. Maßgebend für die unbestimmte Haltung der Saarbrücker Grafen war die Wiedervereinigung der bereits in den fünfziger Jahren völlig protestantisierten Grafschaft Saarwerden mit der Grafschaft Saarbrücken. Als Landesherr eines katholischen und eines evangelischen Gebietes war dem Grafen eine tolerante Haltung geboten. Das Zaudern hatte aber auch noch einen weiteren, politischen Grund. Der geschlossene Besitz der Grafschaft Saarbrücken war verhältnismäßig gering; dagegen besaß der Graf von Saarbrücken zahlreiche Kondominien und verstreute Rechte im Herzogtum Lothringen, dazu eine Reihe von Kirchenvoigteien mit geringen Rechten, aber bedeutenden Einkünften außerhalb seiner „Grafschaft“: St. Avold, Wadgassen, Fraulautern, Lubeln (Lungfelden). Bei der streng katholischen Haltung des Lothringer Herzogs, der im engen Einvernehmen mit dem Bischof von Metz stand, schien es nicht geraten, diese Außenposten zu gefährden. So dauerte es bis zum Übergang der Grafschaft Saarbrücken an die Weilburger Linie 1574, ehe das Luthertum, das bereits weit vorgedrungen war, als Landesreligion anerkannt und nun auch mit aller Strenge durchgeführt wurde. Am 1. Januar erfolgte in allen Kirchen des Landes die Abstelzung der Messen und die Predigt des „reinen Evangeliums“. Am 21. Januar 1576 wurde dann nach den Ergebnissen einer Visitation die Neuordnung des Kirchenwesens in der Grafschaft durchgeführt. Als Pfarren wurden eingerichtet: 1. Heusweiler mit Wahlscheid; Eiweiler, das gleichfalls eingefügt werden sollte, blieb, weil man sich mit dem Kollator nicht einigen konnte, selbständige Pfarrei. 2. Völklingen mit den Filialen Geislautern, Groß-Rosseln, Schwabach-Griesborn. 3. Kölln; das Präsentationsrecht des Abts von Wadgassen blieb unberührt, d. h. er hatte den evangelischen Pfarrer zu ernennen. 4. Dudweiler mit Sulzbach. 5. Bischmisheim mit Scheid. 6. Ommersheim. 7. Malstatt mit der Filiale Aschbach-Gersweiler-Ottenhausen. 8. Wiesbach mit Settingen. 9. St. Arnual mit Fechingen, Güdingen, Heßlingen. 10. St. Johann. Reisweiler trat erst 1591 zur neuen Lehre über. In der Herrschaft Ottweiler mußten 1575 die Pfarrer von Niederlinxweiler und Dirmingen, die am alten Glauben festhielten, ihr Amt niederlegen. Pfarrer waren in Ottweiler, Neunkirchen, Schiffweiler, Urexweiler, Niederlinxweiler, Dirmingen, Dörrenbach. 1592 wurde auch Spiesen und zuletzt das damals noch saarbrückische Lehen Illingen evangelisch.

Die Durchführung der Reformation in der Grafschaft Saarbrücken und in der Herrschaft Ottweiler hat tiefgreifende politische Wirkungen gezeitigt. Sie erfolgte zu einem Zeitpunkt, da die Katholizismus, nach dem Trierer Konzil (1545–63) innerlich sich wieder befestigend, zum Widerstand bereit war und schon bald zum Gegenstoß ansetzte. Eine unmittelbare Folge des Übertritts der Saarbrücker Grafen war der verlustreiche Tauschvertrag mit Lothringen vom Jahre 1581, in dem die Grafen auf die Kirchenvoigteien über Lubeln und Fraulautern, auf die Pfandschaft St. Avold, auf die Anrechte an der Herrschaft Bolchen und umfangreichen Streubesitz verzichten mußten (s. Tafel 9c und S. 45). Daraus erklären sich auch die vielfachen Schwierigkeiten, die sich namentlich in den Randgemeinden und den Kondominien zeigten, erklären sich auch die zahlreichen Veränderungen, die schon bald eintraten. Rosseln, das zur Pfarre Völklingen geschlagen worden war, erhielt 1575 einen evangelischen Prediger. Die Einwohner kamen nicht in seinen Gottesdienst; der Pfarrsitz wurde dann 1608 in das eben gegründete Naßweiler verlegt. Auch die Einwohner von Überherrn, das eine Filialkirche von Eschweiler-Berus war, weigerten sich, die neue Lehre anzunehmen, und wurden darin vom Abt zu Wadgassen bestärkt, der für ihre geistliche Versorgung von Biesten aus sich einsetzte. Die 1618 eingerichtete eigene lutherische Pfarrei Überherrn hatte nur wenig Zulauf und ging später ein. In Eppelborn, das lothringische Unterherrschaft

war, hatten die Herren von Hagen bereits vor 1569 die Reformation durchgeführt. 1610 griff hier der Lehnsherr ein und setzte trotz des Einspruchs der Pfalzgrafen, die für die Evangelischen „wohl erworbene Rechte“ geltend machten, die Rekatholisierung der Pfarre durch (1618). Von dieser Maßnahme wurde auch das saarbrückisch-lothringische Kondominat Uchtelfangen betroffen, wo zunächst ein Simultaneum geschaffen, dann aber wegen der harten Gegensätze die Auflösung der Pfarrei und die Angliederung der katholischen lothringischen Untertanen an die Pfarrei Eppelborn, der lutherischen saarbrückischen Untertanen an Dirmingen vereinbart wurde (1621). Auch in den *Pfalz-Zweibrückischen Teilen* kam es zu Schwierigkeiten. Vulkankirchen, die Pfarrkirche von Kirkel sollte mit der Pfarrei Fronsbach (Rohrbach, Hassel) verbunden werden. Die Pfarreingessenen waren damit nicht einverstanden und „ließen zu einem Meßpfaffen nach St. Ingbert“ oder in ihre alte baufällige Kirche (Geistkircher Hof). Die Pfarreien der *Herrschaft Blieskastel*, die mit dem Übertritt der Herren von Eltz schon um 1550 evangelisch geworden waren, waren von 1607 dem katholischen Glauben wiedergewonnen; hier hatte der Trierer Erzbischof als Landesherr seine Rechte geltend gemacht, er behielt auch eine Zeitlang die geistliche Leitung der ehemals Metzer Pfarreien Ormesheim, Selbach, Lautzkirchen, Rubenheim und Reinheim¹³⁾. Die dem neuen Glauben treu bleibenden Trierer Untertanen schlossen sich benachbarten zweibrückischen reformierten Gemeinden an, so die von Rubenheim der Pfarrei Kirchheim-Breitfurt. Überall waren die Außenposten und Exklaven der katholischen Gegenwirkung ausgesetzt. Als das saarbrückische Wiesweiler 1621 an Lothringen abgetreten wurde, wurde die Pfarrei sofort rekatholisiert und der Pfarrsitz nach Settingen verlegt; damit ging auch das unter saarbrückischer Landeshoheit verbleibende Settingen, dessen Pfarrstelle von Tholey besetzt wurde, dem Protestantismus verloren. Auch in der unter wadgassischer Mithoheit stehenden Pfarrei Ensheim-Eschringen war die Reformation ebensowenig endgültig durchzuführen wie in Saarwellingen-Schwalbach oder Überherrn, Spittel und Rosseln. Die Katholiken „kann man nit zwingen um Lottringen willn“. Andererseits entstanden bei der Besiedlung des Wardtts einige neue Pfarreien, darunter auch als reformierte Gemeinde das von französischen Emigranten 1604 besiedelte Ludweiler. Eine zweite reformierte Gemeinde in der Grafschaft Saarbrücken war vorübergehend in Wilhelmsbronn, erst im Jahre 1747 wurde eine reformierte Kirche in Saarbrücken gestattet.

Der schärfste und nachhaltigste Vorstoß der *Gegenreformation* erfolgte in unmittelbarer Verbindung mit dem politischen Vorschreiten Frankreichs nach dem Frieden von Nijmegen (1679). Die Verbindung von politischen Zielen und kirchlichen Ansprüchen war nach der Abtreter der Dreistürmer im Westfälischen Frieden wegen des absichtlich unklaren Wortlauts der betreffenden Bestimmungen gegeben, und ihre Vermengung war ein bevorzugtes Mittel der französischen Ausdehnungspolitik in diesem Abschnitt. Die Grundlinie war politischer Art, und ob es sich um lehnsrechtliche oder geistliche Ansprüche des Metzer Bischofs handele, war in der politischen Wirkung gleich. Schon 1662 hatte der Bischof beim Grafen von Saarbrücken kirchliche Rechte geltend gemacht; die deutschen Landesherren mögen wohl geahnt haben, daß die vom Bischof von Metz für den Bereich des Archidiakonats Saarburg für das Jahr 1669 angestellte Kirchenvisitation einen politischen Hintergrund hatte. Der Widerstand, den der Bischof fand, war allgemein: „Man hatte uns durch Bewaffnete die Tore schließen lassen in Lixheim, Finstingen, Saarwerden, Bockenheim, Saarbrücken, Hornbach, Zweibrücken, Homburg; wir waren genötigt, unsere Reise aufzugeben, denn wir erwarteten in Bitsch und Lützelstein eine gleiche beleidigende Haltung gegenüber der Kirche. ... Wir trugen unsere Beschwerden dem König vor, der als Beschützer der Kirche in seinem Herrschaftsbereich uns auch damals seinen allmächtigen Schutz hätte angedeihen lassen, wenn nicht die Kriege gegen Deutschland ausgebrochen wären“¹⁴⁾. Diese Behinderung war nach dem Frieden von Nijmegen wegfallen, Ludwig XIV. stand auf der Höhe seiner Macht. Bereits 1680, fast gleichzeitig mit der Einrichtung der Reunionskammer in Metz, unternahm der Bischof wieder eine Visitationsreise, die offenbar den Zweck hatte, neben der kirchlichen Restauration die politische Reunion vorzubereiten. Und wenn der Bischof auf dieser Reise dem Einspruch der Fürsten und ihrer Beamten gegenüber immer wieder darauf verweist, daß von deutschen Abmachungen und Grundsätzen weder auf weltlichem noch auf geistlichem Gebiet die Rede sein könne, weil ihre Lande in seiner Diözese lägen und daher der Souveränität des Königs unterstanden, so liegt darin eine Interpretation des Vertrages von Münster, die von der Reunionskammer erst in der Sitzung vom 10. September 1683 ausgesprochen

¹³⁾ Vgl. Dorvaux, S. 177.

¹⁴⁾ Aus dem Bericht des Bischofs von Metz. Vgl. Dorvaux, S. 199.

worden ist, die Komödie des „Gerichtsverfahrens“ aber um so schärfer beleuchtet.

Die Reunionen gaben die Lande an der Saar völlig in die Hand des Königs, der hier die neue „Saarprovinz“ einzurichten begann. In dem Augenblick, da das Reich mit dem Kaiser im Kampf gegen den „Feind der Christenheit“, die Türken, stand, schritt Ludwig XIV. zur Annexion mitten im Frieden und verbrachte die machtpolitischen Ziele mit gegenreformatorischen Bestrebungen. Mit allen Mitteln versuchten die Beamten den Protestantismus an der Saar auszuhöhlen. Die nur oberflächlich protestantisierten Gemeinden waren bald zurückgewonnen, Saarwellingen, Schwalbach, Reisweiler und Eiweiler, Überherrn, Ensheim-Eschringen und Ommerseheim waren seitdem katholisch. Für die übrigen Gebiete bestimmte ein Befehl des Intendanten der Saarprovinz vom 21. Dezember 1684, daß in Gemeinden, wo zwei Kirchen vorhanden seien, die eine den Katholiken eingeräumt, sonst aber die einzige den Katholiken zur Mitbenutzung freigegeben, d. h. simultan werden solle. Daraufhin erhielten die Katholiken in St. Johann die Pfarrkirche, in Ottweiler und Homburg wurden neue Kirchen für sie auf Kosten des französischen Staates gebaut, der auch Zuschüsse für die neu eingerichteten Pfarreien leistete. In vielen Orten wurden Simultaneen durchgesetzt, die auch großenteils bestehen blieben, als Frankreich zur Aufgabe der Reunionseroberungen sich verstehten mußte. Im Artikel 4 des Friedenstraktats von Rijswijk gelang es den französischen Unterhändlern, die Aufrechterhaltung des derzeitigen Religionsstandes in den an Deutschland zurückfallenden Orten durchzusetzen, und am 25. Juni 1697 überreichte der französische Gesandte dem Reichstag in Regensburg eine Liste der hierbei zu berücksichtigenden Gemeinden (vgl. Tafel 11c). Im einzelnen traten später noch einige Änderungen ein, namentlich im Herzogtum Pfalz-Zweibrücken, wo die Krone Schweden die Rijswijker Klausen nicht anerkannte, im allgemeinen aber blieb dieser Zustand erhalten. In der Grafschaft Saarbrücken wurde 1747 eine zweite reformierte Kirche in Saarbrücken errichtet, während im Herzogtum Zweibrücken dank der Fürsorge des Pfälzer für religiöse Flüchtlinge eine Anzahl lutherischer Pfarreien entstanden. Als katholische Pfarreien mit Weltpriestern erhielten sich solche in Zweibrücken, Hornbach und Contwig.

Die von den französischen Beamten geforderte katholische Restauration in den reunierten Gebieten ließ auch die in der Reformationszeit eingegangenen kirchlichen Verwaltungsbezirke wieder auflieben, und es ist bezeichnend, daß nicht nur das Archipresbyterat Neumünster wieder eingerichtet, sondern auch die schon vor der Reformation dem Bistum Metz entfremdete Pfarrei St. Wendel zeitweise zurückgeholt wurde. Während der Zeit der französischen Okkupation war der Pfarrer von St. Wendel Landeschand oder Erzpriester von Neumünster, und zu seinem Aufsichtsbezirk gehörten die reorganisierten Pfarreien von St. Wendel, Illingen (seit 1660 wieder katholisch), Ottweiler, Mittelbexbach und Breitenbach. Nach dem Abzug der französischen Truppen aber zog der Erzbischof von Trier St. Wendel wieder an sich und setzte sich gegen die Ansprüche des Bischofs von Metz zur Wehr, verhinderte die Visitation und setzte endlich den Pfarrer, der immer noch als Archipresbyter der amtlichen Schriftstücke von Metz erhielt, ab. 1711 ist das Archipresbyterat Neumünster verschwunden, und der Erzpriester von Hornbach übernimmt nach der Aufgabe von Breitenbach die Aufsicht über die restlichen drei Pfarrgemeinden. Eine zweite größere Veränderung brachte im Trierer Sprengel die Gründung von Saarlouis. 1680 wurde auf dem Boden der Pfarre Kirchhofen-Fraulautern Beaumarais angelegt; die von den Franzosen erbaute Kirche wurde Filialkirche von Kirchhofen. Bei der Zerstörung von Wallerfangen ging die alte Pfarrei dieser Stadt zugrunde, ihr Gebiet kam an Kirchhofen-Beaumarais, die Augustiner daselbst siedelten nach Lisdorf und endlich nach Saarlouis über. Saarlouis erhielt 1687 seine Pfarrkirche, die von Franziskaner-Rekolleten versorgt wurde.

Die Franziskaner-Rekolleten haben als Träger der Volksmission neben den alten, in der Nähe protestantischer Gebiete erhalten gebliebenen Klöstern, den Prämonstratensern von Wadgassen und den Wihelmiten zu Gräfinthal, einen Hauptanteil an der Wiederherstellung des katholischen Lebens. Sie saßen in Saargemünd, Oberhomburg, Bolchen, Teterchen, Limberg bei Saarlouis, Christianenberg bei Wadern (Kapuziner), Homburg, Blieskastel in kleinen Konventen über das ganze katholische Gebiet verstreut und besorgten die meist kümmerlich dotierten kleineren katholischen Neugründungen und Simultaneen. Die Volksmissionen blieben erhalten, und die eine oder andere Neugründung, wie die Errichtung einer katholischen Kirche für das saarbrückische Rosseln auf lothringischem Boden 1726, die nochmalige Wiederherstellung des Archipresbyterats Neumünster im Jahre 1770 sind Zeichen für die Aktivität des katholischen Lebens. Das Archipresbyterat Neumünster war in großen Teilen ausgesprochen

ner Diasporabezirk und umfaßte alle auf deutschem Reichsboden liegenden Pfarreien des Bistums Metz, soweit sie zu den Bezirken St. Arnual und Hornbach gehört hatten.

d) Die kirchliche Verwaltungseinteilung der neueren Zeit

Zu Tafel 10c und d

Die *französische Revolution* zerstörte die alte kirchliche Ordnung. Die Gesetze vom 15. und 17. Fructidor IV (I. u. 3. Sept. 1796) über die Aufhebung der Klöster und kirchlichen Genossenschaften, die Einziehung und den Verkauf der Güter fand nun auf die alfranzösischen Teile Anwendung. Bei der Organisation des Saardepartements am 23. Januar 1798 zögerte die französische Regierung mit der Übertragung dieser Gesetze auf die neuworbenen Gebiete und wartete aus politischen Gründen mit der Publikation bis zum Juni 1802. Mittlerweile hatte der französische Staat mit dem III. Stuhl das Konkordat vom 15. Juli 1801 abgeschlossen, das eine grundlegende Neuordnung der kirchlichen Verwaltungseinteilung vorsah. Danach sollten in ganz Frankreich 10 Erzbistümer und 50 Bistümer errichtet werden, und zwar im engsten Anschluß an die bestehenden Departementsgrenzen. Der Trierer Stuhl verlor seinen Metropolitanscharakter und ansehnliche Teile seines ehemaligen Sprengels. Das neue Bistum Trier, das das Saardepartement umfaßte, wurde ebenso wie das Bistum Mainz und Aachen dem Erzbistum Mechelen unterstellt, während Metz, dem die Departements Ardennen, Wälder und Mosel zugewiesen wurden, zum Erzbistum Besançon kam. Wie die Bistümer mit den Departements, so sollten die Pfarreien mit den Kantonen (Friedensgerichtsbezirken) übereinstimmen. In jedem Kanton sollte nur eine Hauptpfarrei eingerichtet werden und nach Bedarf Hilfs(Sukkursal)kirchen und Kapellen. Diese neue Pfarrorganisation, die im Einvernehmen mit den weltlichen Behörden durchgeführt werden mußte, hat wegen der Schwierigkeiten, die sich allenfalls bei der Auswahl der Kirchen, der Verteilung des Kirchenvermögens u. a. ergaben, geraume Zeit in Anspruch genommen.

Zum Bistum Trier (Saardepartement) gehörten:

Kanton Arnal (als Exklaven dazu die Ortschaften Hündlingen, Lixingen, Ruhlingen, Settingen und Diedingen), Saarbrücken, Blieskastel, Lebach, Merzig, Ottweiler, St. Wendel, Waldmohr, Baumholder, Birkenfeld, Kusel, Grumbach, Hermeskeil, Wadern;

zum Bistum Metz (Moseldepartement):

Busendorf (Ittersdorf, Leidingen, Ihn), Sierck, Rehlingen, Sarrelieu-Saarlovius, Tholey (Exklave Castel).

Zum Kanton Remisch im Wälderdepartement gehörte Mandern, zum Kanton Grevenmacher Wincheringen und Canzem.

Auch die *evangelische Kirche* wurde neu geordnet. Hier war jedoch, weil die Gemeinden weiter verstreut lagen, bei der Umgestaltung nur die Bindung an die Departementsgrenzen gefordert. Mehrere Pfarreien mit zusammen 6000 Seelen sollten ein Konsistorium, fünf Konsistorien eine Synode bilden. Im Saardepartement bestanden Lokalkonsistorien für die Reformierten in Saarbrücken, Meisenheim und Kusel, für die Lutherischen solche zu Birkenfeld, Kusel, Idar, Meisenheim, Ottweiler, St. Johann und Saarbrücken mit insgesamt 60 Pfarreien und etwa 43000 Seelen.

Nach der *Neuordnung Europas* im Wiener Kongreß ließ man die kirchlichen Organisationen zunächst bestehen, ging dann aber aus dem Gedanken der Restauration heraus dazu über, die alten Bischofssitze wieder herzustellen und das System der Kantonalfarreien wieder aufzulockern. Bei diesem Werk mußten natürlich die neuen politischen Grenzen zugrundegelegt werden. Das Bistum Metz, das eine ungeheure Ausdehnung gewonnen und recht peripher gelegene Gebiete erhalten hatte, wurde jetzt auf den Frankreich verbleibenden Teil des Moseldepartements beschränkt. Preußen hatte natürlich ein erhebliches Interesse daran, sowohl die zum Wälderdepartement gehörigen Teile der Westeifel wie die aus dem Moseldepartement herausgenommenen Gebiete möglichst bald der kirchlichen Leitung des Bischofs von Metz zu entziehen. Es stellte deshalb gemäß der kirchlichen Praxis der Zeit beim Bischof von Metz den Antrag auf Einsetzung eines eigenen Generalvikars „in partibus“ und bezeichnete hierfür den Generalvikar des Bistums Trier, Cordel. Im folgenden Jahr, durch päpstlichen Erlass vom 25. August 1818, wurde dieser Bezirk Apostolisches Vikariat und damit selbständig, bis mit dem preußischen Konkordat bzw. der Bulle *De salute animarum* vom 16. Juli 1821 die Eingliederung in das Bistum Trier erfolgte. Eine kleine Gruppe von fünf Pfarreien des früheren Kantons Tholey, die zum Fürstentum Lichtenberg des Herzogs von Sachsen-Coburg gehörten, waren bei der Neuregelung, die nur die preußischen Landesteile betraf, nicht berücksichtigt worden. Rechtlich gehörten sie nach der Aufhebung des Apostolischen Vikariats wieder zum

Bistum Metz. Aber auch der neuernannte Bischof von Metz hatte als Sprengel ausdrücklich nur das Moseldepartement zugewiesen erhalten, so daß diese Pfarreien völlig in der Luft hingen. Sie wurden dann im Dezember 1824 mit dem Bistum Trier vereinigt. Die im bayerischen Konkordat von 1817 getroffenen Abmachungen bezüglich Einrichtung und Abgrenzung eines die Pfalz umfassenden Bistums Speyer wurden erst seit dem Jahre 1821 durchgeführt; damals übernahm ein Generalvikar die Verwaltung.

Die neue Staatsgrenze zwischen Mosel und Saar, deren Verlauf im II. Pariser Friedensvertrag nur ganz grob bezeichnet worden war, hat noch lange Zeit Schwierigkeiten bei der Festlegung gemacht. Die Grenzberichtigungsverträge vom 11. Juni 1827 und 23. Oktober 1829 gaben Frankreich die Ortschaften Merten, Bellingen, Flatten, Gongelingen, Schrecklingen, Willingen, Römel-dorf, Otzweiler, Krottendorf, Burgesch, Scheuerwald und Manders zurück, und der Bischof von Trier verzichtete am 15. September bzw. am 19. April 1830 auf die geistlichen Rechte in diesen Orten. Für die evangelischen Konfessionen wurden die nach den veränderten Verhältnissen nötig gewordenen Umgestaltungen sofort nach der Einrichtung der Provinzialverwaltung im unmittelbaren Anschluß an diese vollzogen.

*e) Die konfessionelle Verteilung der Bevölkerung
1830 und 1925*

Zu Tafel 11a und b

Die zweimalige Umgestaltung der kirchlichen Verwaltungsbezirke zu Beginn des 19. Jahrhunderts hatte das alte Pfarrsystem bereits wesentlich verändert. Vielfach waren älteste Pfarrorte zugunsten volkreicher Filialorte ihrer Rechte verlustig gegangen. Im allgemeinen war aber in der *konfessionellen Verteilung der Bevölkerung im Jahre 1830* (vgl. Tafel 11a) eine wesentliche Verschiebung gegenüber dem Zustand des 18. Jahrhunderts noch nicht eingetreten. Der Kern der protestantischen Territorien läßt sich in dieser Karte noch deutlich herauslesen, wenngleich Unterschiede zu der Karte, die die Verwaltungseinteilung der protestantischen Kirche an der Saar darstellt (Tafel 11e), nicht zu erkennen sind. Wir wiesen schon darauf hin, daß die Randgebiete des saarbrückischen Territoriums vom Protestantismus nie voll erfaßt wurden, daß gerade hier gegenreformatorische Bestrebungen unter politischem Druck gewisse Erfolge hatten. Außerdem wurden, als die Grafen von Saarbrücken zu Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts daran gingen, ihre in den Raubkriegen Ludwigs XIV. entvölkerten und verödeten Lande wieder zu beleben, an einzelnen Orten, so in Quierschied, Schiffweiler, Landsweiler, Scheidt und Groß-Rossehl, nur katholische Familien angesiedelt, ohne daß die katholischen Pfarreien zunächst wieder auflieben. In den Tauschverträgen des 18. Jahrhunderts (vgl. S. 47f.) übernahmen die protestantischen Territorien weitere rein katholische, bisher lothringische Gebiete. Auch in den Industriorten war bereits eine leichte Verschiebung zugunsten des Katholizismus eingetreten.

Wesentlich wichtiger und nachhaltiger aber waren die *Veränderungen, die als Folge der Freiheitlichkeit und der fortschreitenden Industrialisierung der mittleren Saarlande* an den Brennpunkten der Arbeit und des Verkehrs sich ergaben (Tafel 11b). Diese Veränderungen betrafen insbesondere die zentrale Industriezone der ehemaligen protestantischen Grafschaft Saarbrücken. Dudweiler (einschließlich Herrensohr und Jägersfreude), das 1849 724 Katholiken zählte, hatte deren 1864 3457, Sulzbach in den gleichen Jahren 204 gegen 1466; das bedeutet innerhalb 15 Jahren eine Zunahme um das Fünf- bis Siebenfache.

Die anteilige Verschiebung ergibt sich aus folgender Berechnung:

Dudweiler	Kath.	Prot.
1830 . . .	34 v. H.	66 v. H.
1925 . . .	54 ..	42 ..
		+44 v. H. Katholiken.

Das Anschwellen der Bevölkerungszahlen, die starke Zuwanderung ländlicher Bevölkerung aus dem katholischen Hochwald, dem Trierer Gebiet und auch aus Deutschlothringen bedingte eine steigende Vermehrung der katholischen Pfarreien. Seit den achtziger Jahren vergeht fast kein Jahr, das nicht die Neueinrichtung einer Pfarrei oder Seelsorgestelle bringt. Von 1900 bis zum Weltkrieg wurden neue Pfarreien eingerichtet: 1901 in Hostenbach, 1902 in Merschweiler und Heiligenwald, 1905 in Wehrden, 1907 in Brebach, 1908 in Wemmetsweiler, 1909 in Landsweiler, 1912 in Derlen, 1913 in Bildstock und Wiehelskirchen.

Auch auf protestantischer Seite mußte durch Neueinrichtung von Pfarreien und Kirchen der Bevölkerungsvermehrung und Zusammenballung Rechnung getragen werden, zumal der Protestantismus in bis dahin rein katholischen Gegenden durch Zuwanderung, namentlich aus den protestantischen Teilen der Pfalz, gewann.